



Einheit 1 (Allgemeine Fragen und Fälle 1-3)

Frage 1

In jedem strafrechtlichen Gutachten sind die Prüfungspunkte

- I. **Tatbestandsmäßigkeit**
- II. **Rechtswidrigkeit**
- III. **Schuld**

zu prüfen und auch in dieser Reihenfolge anzusprechen. Sollte einer der Prüfungspunkte nicht erfüllt sein, ist die Prüfung abzubrechen (Hilfsgutachten wie bspw. im Öffentlichen Recht gibt es im Strafrecht grundsätzlich nicht).

In der **Tatbestandsmäßigkeit** geht es darum festzustellen, dass das Verhalten des Täters abstrakt strafrechtlich verboten ist (weil er dadurch einen strafgesetzlichen Tatbestand verwirklicht, z.B. Körperverletzung, § 223 StGB).

Die **Rechtswidrigkeit** des Verhaltens ist durch die Verwirklichung des Tatbestandes regelmäßig indiziert. Es ist aber zu prüfen, ob dieses Verhalten im konkreten Fall vielleicht ausnahmsweise erlaubt, d.h. gerechtfertigt war (z.B. durch Notwehr, § 32 StGB).

Im Prüfungspunkt **Schuld** schließlich prüft man, ob dem Täter sein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Verhalten auch individuell vorwerfbar ist oder ob er vielleicht „nichts dafür kann“ (z.B. wegen einer krankhaften seelischen Störung, s. § 20 Var. 1 StGB).

Frage 2

Die Tatbestandsmäßigkeit eines vorsätzlichen Begehungsdelikts ist in zwei Schritten zu prüfen: objektiver und subjektiver Tatbestand.

Im **objektiven Tatbestand** prüft man, ob die objektiven Voraussetzungen des Delikts erfüllt sind. Diese umfassen die tatbestandsmäßige Handlung und einen dementsprechenden Erfolg als Merkmale, die im Wortlaut der jeweiligen Strafvorschrift umschrieben sind, sowie bei Erfolgsdelikten die Kausalität der Handlung und die objektive Zurechnung als ungeschriebene Tatbestandsmerkmale (s. dazu die Lösung zu Fall 1).

Im Fall: Man muss zunächst prüfen, ob eine Ohrfeige eine „körperliche Misshandlung“ oder eine „Gesundheitsschädigung“ i.S.v. § 223 I StGB ist.

Der Gutachtenstil

Bei der Erstellung einer juristischen Falllösung stehen grundsätzlich der Gutachten- und der Urteilsstil zur Verfügung. In der Klausurlösung bis zum Ersten Examen wird grundsätzlich der Gutachtenstil angewendet, d.h. die Argumentation erfolgt vor dem Ergebnis.

Der Gutachtenstil besteht aus 4 Schritten:

- Einleitungssatz
- Auslegung/Definition
- Subsumtion i.e.S.
- Conclusio

Der Gutachtenstil wird dabei auf jedes Tatbestandsmerkmal eines Straftatbestands angewandt, sodass sich dessen Prüfung im Ergebnis aus mehreren solchen gutachterlichen Prüfungen zusammensetzt.

1. Einleitungssatz

Zuerst ist die Prüfung des entsprechenden Tatbestandsmerkmals einzuleiten.

Im Fall: Der Fausthieb könnte eine körperliche Misshandlung darstellen.

2. Auslegung / Definition

Nun muss man den Gesetzeswortlaut auslegen und definieren, welche konkreten Verhaltensweisen von der abstrakten Formulierung erfasst werden sollen.

Im Fall: Nach h.M. definiert man „körperliche Misshandlung“ als „jede üble, unangemessene Behandlung, durch die entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird“. (**Achtung:** Solche Definitionen muss man auswendig kennen und am besten gleich damit anfangen sie zu lernen!)

3. Subsumtion i.e.S.

Im folgenden Schritt muss man überprüfen, ob sich das im Sachverhalt vom Täter gezeigte Verhalten so beschreiben lässt – ob man es also unter den Tatbestand *subsumieren* kann.

Im Fall: Mit der Ohrfeige wurden O erhebliche Schmerzen zugefügt, wodurch er in seinem körperlichen Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wurde (Etwas anderes würde etwa dann gelten, wenn der Täter bspw. eine Vase zerschlagen hätte).

4. Conclusio

Hieraus kann man dann den Schluss ziehen, ob das Verhalten des Täters dem entspricht, was der gesetzliche Tatbestand verbietet.

Im Fall: T hat den O körperlich misshandelt.

Bei der Klausurlösung ist zu beachten, dass – aufgrund der meist knappen Zeit sowie mit Blick auf eine richtige Schwerpunktsetzung – Unproblematisches nicht in allen vier Schritten darzulegen ist, sondern eine gemeinsame Definition und Subsumtion angezeigt sein kann.

Vorliegend wäre im objektiven Tatbestand noch zu prüfen, ob die Handlung der T für den Erfolg kausal gewesen ist sowie der Erfolg dem T auch objektiv zurechenbar (s. dazu ausführlich Lösung Fall 1). In einem unproblematischen Fall wie vorliegend könnte dies so aussehen:

Der Ohrfeige kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg (die körperliche Misshandlung) entfielen und ist somit kausal. Durch die Ohrfeige hat T das Risiko einer körperlichen Misshandlung geschaffen, welches sich im Erfolg auch realisiert hat. Dieser ist ihm somit auch objektiv zurechenbar.

Es ist mit dem Ergebnis zu schließen, dass der objektive Tatbestand erfüllt ist.

Nun muss man den **subjektiven** Tatbestand prüfen. Hier stellt sich die Frage, ob der Täter vorsätzlich gehandelt hat (vgl. § 15 StGB). Der Vorsatz muss sich auf alle Merkmale des objektiven Tatbestands beziehen. Die eigentliche Definition lautet: „Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.“ Die in der Rspr. (und vielen Klausurlösungen) gebräuchliche Kurzformel lautet: „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“. Vorsätzlich handelt also, wer weiß, was er tut und das auch will. Wenn der Sachverhalt keine Hinweise darauf enthält, dass der Täter sich etwas Abweichendes vorgestellt hat, etwas anderes wollte oder ihm die Gefährlichkeit seines Handelns nicht bewusst war, kann man davon ausgehen, dass er vorsätzlich handelte und deshalb auch den subjektiven Tatbestand verwirklichte.

Einige Delikte verlangen neben Vorsatz allerdings noch **weitere subjektive Tatbestandsmerkmale** (z.B. § 242 StGB: Zueignungsabsicht). Dann müssen auch diese erfüllt sein, damit der subjektive Tatbestand bejaht werden kann.

Eine Besonderheit ist die bei einigen Straftatbeständen hinzukommende **objektive Bedingung der Strafbarkeit**. Auf diesen objektiven Tatumstand (sog. Tatbestandsannex) muss sich der Vorsatz nicht beziehen (z.B. bei § 231 StGB: Tod oder schwere Körperverletzung im Falle einer Beteiligung an einer Schlägerei).

Lösung Fall 1:

Strafbarkeit des A gem. § 223 I StGB¹

A könnte sich gem. § 223 I wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er seinen Kollegen K mit einem Fausthieb niedergeschlagen hat.

Obersätze bilden:

Wer will was von wem woraus? (Zivilrecht)

→ **Wer** hat sich **wonach** durch **welche Handlung** strafbar gemacht? (Strafrecht)

Beachte: Durch den Obersatz wird zugleich deutlich, welche Handlung(en) man gerade prüft.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

A müsste zunächst den objektiven Tatbestand des § 223 I erfüllt, also einen anderen Menschen körperlich misshandelt oder an seiner Gesundheit geschädigt haben. A hat K mit einem Fausthieb niedergeschlagen.

a) Erfolg

Der Fausthieb könnte eine körperliche Misshandlung darstellen. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die entweder die körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Mit dem Fausthieb wurden dem K zumindest erhebliche Schmerzen zugefügt. Damit stellt dieser eine üble, unangemessene Behandlung dar, durch die zumindest das körperliche Wohlbefinden des K mehr als nur unerheblich beeinträchtigt worden ist. Eine körperliche Misshandlung i.S.v. § 223 I Alt. 1 liegt somit vor.

Hinweis: Als Taterfolg einer Körperverletzung kommt zudem eine Gesundheitsschädigung in Betracht. Diese setzt das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines pathologischen (= vom Normalzustand des Körpers abweichenden) Zustandes voraus. Der Sachverhalt – der alleine die Art und Weise des Schlages schildert und keine Angabe zu Verletzungen des K macht – beinhaltet hierzu keine hinreichenden Anhaltspunkte.

b) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg

Die Handlung des A müsste für den tatbestandsmäßigen Erfolg kausal geworden sein. Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist dabei jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (sog. *conditio-sine-qua-non*-Formel). Würde man den Faustschlag des A hinwegdenken, wäre das körperliche Wohlbefinden des K nicht erheblich beeinträchtigt worden. Damit ist die Handlung des A kausal für den bei K eingetretenen tatbestandsmäßigen Erfolg.

¹ §§ ohne nähere Kennzeichnung sind im Folgenden solche des StGB.

c) Objektive Zurechenbarkeit des Erfolgs

Dem Täter muss der Erfolg als „sein Werk“ zugerechnet werden können. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dem Täter dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.

Mit einem Faustschlag auf den Körper eines anderen Menschen wird (zumindest) die rechtlich relevante Gefahr geschaffen, dass das Opfer Schmerzen erleidet. In der nicht unerheblichen Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens des K in Form erheblicher Schmerzen hat sich die durch As Faustschlag begründete Gefahr im tatbestandsmäßigen Erfolg niedergeschlagen und somit realisiert. Der tatbestandsmäßige Erfolg in Form der körperlichen Misshandlung ist dem A folglich als „sein Werk“ zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste mit Vorsatz gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Dem A kam es gerade darauf an, den K mit einem Fausthieb niederzuschlagen. A handelte deshalb vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Da keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, hat A rechtswidrig gehandelt.

III. Schuld

A müsste schließlich auch schuldhaft gehandelt haben. Da keine Entschuldigungsgründe oder Schuld-ausschlussgründe gegeben sind, hat A schuldhaft gehandelt.

IV. Strafverfolgungsvoraussetzungen

Gem. § 230 I müsste ein Strafantrag gestellt werden, sofern die Strafverfolgungsbehörde nicht das besondere öffentliche Interesse bejaht.

Hinweis: Der Strafantrag (vgl. dazu §§ 77 ff. StGB) hat keine Auswirkungen auf die Strafbarkeit eines Verhaltens, sondern betrifft lediglich die Zulässigkeit der Strafverfolgung in der Praxis. Die Erforderlichkeit eines Strafantrags sollte man in der Falllösung am Ende kurz ansprechen.

IV. Ergebnis

A hat sich gemäß § 223 I strafbar gemacht.

Lösung Fall 2:

Strafbarkeit des M gem. § 222

M könnte sich gem. § 222 wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht haben, indem er die vergifteten Käsestückchen in seiner Wohnung ausgelegt hat.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Besonderheit: Beim Fahrlässigkeitsdelikt wird im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit nicht zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand unterschieden. Der Aufbau weicht insofern vom Grundtyp des vollendeten vorsätzlichen Begehungsdelikts ab.

Die Fahrlässigkeit stellt ein aliud im Vergleich zum Vorsatz dar (hM). Somit wäre es verfehlt nach Bejahung eines Vorsatzdelikts noch die Strafbarkeit aus dem Fahrlässigkeitstatbestand zu prüfen. Bei Ungewissheit hinsichtlich des Vorsatzes ist ein Rückgriff auf die Fahrlässigkeit aber möglich (normatives Stufenverhältnis; BGHSt 17, 210).

1. Erfolg

Der Taterfolg des § 222 müsste eingetreten sein. Taterfolg des § 222 ist der Tod eines anderen Menschen. T ist tot.

2. Kausalität

Die Handlung des M müsste für diesen Erfolg kausal geworden sein. Kausal ist ein Umstand dann, wenn er nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen (*conditio-sine-qua-non*-Formel). Denkt man sich das Auslegen der giftigen Käsewürfelchen hinweg, wäre T nicht durch deren Verzehr gestorben.

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgs

M müsste sich ferner objektiv sorgfaltswidrig verhalten haben, wobei das Eintreten des Erfolgs objektiv vorhersehbar gewesen sein müsste. Sorgfaltswidrig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (vgl. § 276 II BGB zum rein objektiven Maßstab des Zivilrechts). Mit dem Auslegen vergifteter Käsewürfel in einer Wohnung, in der ein Kleinkind herumkrabbelt, hat M die hier erforderliche Sorgfalt missachtet und sich somit objektiv sorgfaltspflichtwidrig verhalten. Dabei war auch objektiv vorhersehbar, dass das Kind die vergifteten Käsestücke essen und infolgedessen sterben könnte.

4. Objektive Zurechnung

Der tatbestandsmäßige Erfolg – der Tod seiner Tochter – müsste dem M auch objektiv zurechenbar sein. Das ist dann der Fall, wenn sich das Risiko, das er durch sein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten gesetzt hat, im tatbestandsmäßigen Erfolg verwirklicht hat. Mit dem Auslegen von vergifteten Käsestückchen in einer Wohnung, in welcher sich ein Kleinkind befindet (Pflichtwidrigkeit), hat M die Gefahr geschaffen, dass das Kind einen der Giftköder verzehrt und infolgedessen zu Tode kommt. Genau diese Gefahr hat sich im Tode der T realisiert. Hätte M die Köder nicht ausgelegt und sich somit pflichtgemäß verhalten, wäre der Erfolgseintritt vermeidbar gewesen. Somit ist M der Tod seiner Tochter auch objektiv zurechenbar.

5. Zwischenergebnis

M hat den Tatbestand der fahrlässigen Tötung verwirklicht.

II. Rechtswidrigkeit

M hat auch rechtswidrig gehandelt.

III. Schuld

M müsste schließlich auch schuldhaft gehandelt haben.

Besonderheit:

Beim Fahrlässigkeitsdelikt ist im Rahmen der Schuld immer anzusprechen, ob das Verhalten des Täters auch subjektiv sorgfaltspflichtwidrig und der tatbestandliche Erfolg für ihn auch subjektiv vorhersehbar war.

M war nach seinen **persönlichen Fähigkeiten** und dem **Maß seines individuellen Könnens** dazu imstande, die objektive Sorgfaltspflicht zu erkennen und die sich daraus ergebenden Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen. Damit handelte M subjektiv sorgfaltspflichtwidrig. Auch war der tatbestandliche Erfolg für den M subjektiv voraussehbar.

Da auch keine Entschuldigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe gegeben sind, hat M schuldhaft gehandelt.

IV. Ergebnis

M hat sich gemäß § 222 strafbar gemacht.

Fall 3 (Die Geschichte vom bösen Friederich)

Strafbarkeit des F

Tatkomplex 1: Die Fliegen

Strafbarkeit gem. § 303 I

F könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I strafbar gemacht haben, indem er den Fliegen die Flügel ausriss.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Objektiver Tatbestand

F müsste **eine fremde Sache beschädigt oder zerstört** haben. F hat Fliegen die Flügel ausgerissen. Fraglich ist bereits, ob Fliegen Sachen im Sinne des § 303 I darstellen. Sachen sind gem. § 90 BGB körperliche Gegenstände. Ob Tiere Gegenstände in diesem Sinne sind, ist zweifelhaft, denn § 90a S. 1 BGB stellt explizit fest, dass Tiere gerade keine Sachqualität aufweisen. Andererseits statuiert der Gesetzgeber aber selbst in § 90a S. 3 BGB die entsprechende Anwendung der für Sachen geltenden Vorschriften. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Zielsetzung des StGB – das selbst den Begriff der Sache nicht definiert – eine andere ist als die des BGB. § 90a S. 1 BGB soll im Sinne des Tierschutzes (vgl. Art. 20a GG) die Stellung der Tiere als Mitgeschöpfe hervorheben. Die Zielsetzung des § 303 I ist hingegen der Schutz des Eigentums. Es gibt keinen Grund, dem Eigentümer eines Tieres den Schutz des § 303 I zu versagen. Zudem ist es gerade im Hinblick auf den Tierschutz erforderlich, dass auch die Beschädigung und Zerstörung von Tieren unter strafrechtlichen Schutz gestellt wird. Eine Anwendung des § 90a S. 1 BGB zur Bestimmung des strafrechtlichen Sachbegriffs würde somit gerade den Zweck der Vorschrift konterkarieren. Es ist folglich ein eigener, strafrechtlicher Sachbegriff zu prägen, der entgegen § 90a BGB auch Tiere erfasst.

Es müsste sich bei den Fliegen aber auch um *fremde* Sachen gehandelt haben. Fremd ist eine Sache, wenn sie im (Allein-, Mit-, oder Gesamthands-) Eigentum eines anderen steht. Bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung ist davon auszugehen, dass die von F gequälten Fliegen nicht im Eigentum eines anderen, z.B. eines Insektensammlers, standen, sondern frei herumflogen. Somit handelt es sich bei ihnen um sog. wilde Tiere i.S.d. § 960 BGB, die herrenlos sind, d.h. in niemandes Eigentum stehen. Mangels Eigentümers sind die Fliegen daher keine fremden Sachen i.S.d. § 303 I.

F handelte nicht tatbestandsmäßig.

II. Ergebnis

F hat sich nicht gem. § 303 I strafbar gemacht, indem er den Fliegen die Flügel ausriss.

Tatkomplex 2: Die Stühle

Strafbarkeit gem. § 303 I

F könnte sich gem. § 303 I strafbar gemacht haben, indem er die Stühle „totschlug“.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

F müsste eine **fremde Sache** beschädigt oder zerstört haben. Der Stuhl ist ein körperlicher Gegenstand und damit eine Sache i.S.v. § 303 I. Fraglich ist, ob er auch eine für F fremde Sache darstellt. Fremd ist eine Sache, wenn sie im (Allein-, Mit-, oder Gesamthands-) Eigentum eines anderen steht. Die Stühle gehören laut Sachverhalt (s. ergänzender Hinweis) nicht dem F. Zudem ist bei lebensnaher Auslegung davon auszugehen, dass die Stühle nicht herrenlos sind und somit im Eigentum eines anderen stehen. Sie sind demnach **fremd**.

F müsste die Stühle **beschädigt oder zerstört** haben. Unter Beschädigung versteht man eine körperliche Einwirkung des Täters auf die Sache, die zur Folge hat, dass ihre Unversehrtheit oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt ist. Zerstören erfordert einen vollständigen Verlust der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit. Hier „schlug“ F die Stühle „tot“. Wie man auch auf dem dem Sachverhalt vorangestellten Bild feststellen kann, sind an einem Stuhl bereits mehrere Stuhlbeine zerbrochen. Ohne Stuhlbeine ist die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit

eines Stuhls (Sitzgelegenheit) nicht nur erheblich beeinträchtigt, sondern sogar gänzlich aufgehoben. F hat die Stühle demnach **sogar zerstört**.

Die Handlung des F war auch **kausal** für den Taterfolg. Dieser ist F auch **objektiv zurechenbar**.

2. Subjektiver Tatbestand

F müsste vorsätzlich gehandelt haben. Unter Vorsatz versteht man den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände. Vorliegend wusste F um die Zerstörung der Stühle als Folge des Schlagens mit ihnen. Er führte sie sogar mit zielgerichtetem Willen herbei und handelte damit absichtlich (dolus directus 1. Grades).

II. Rechtswidrigkeit

Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert in der Regel die Rechtswidrigkeit. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. F handelte somit rechtswidrig.

III. Schuld

Es ist davon auszugehen, dass F bei Begehung der Tat bereits vierzehn Jahre alt war (s. ergänzender Hinweis zum Sachverhalt), so dass keine Schuldunfähigkeit gem. § 19 vorliegt. Weiterhin finden sich im Sachverhalt keine eindeutigen Hinweise darauf, dass die Wutausbrüche des F eine verminderte Schuldfähigkeit (vgl. § 21) oder Schuldunfähigkeit (vgl. § 20) begründeten.

Entschuldigungsgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich. F handelte damit schuldhaft.

IV. Strafverfolgungsvoraussetzungen

Gem. § 303c müsste ein Strafantrag gestellt werden, sofern die Strafverfolgungsbehörde nicht das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

V. Ergebnis

F hat sich folglich gem. § 303 I strafbar gemacht, indem er die Stühle „totschlug“.

Tatkomplex 3: Die Katzen

Strafbarkeit gem. § 303 I

A könnte sich gem. § 303 I strafbar gemacht haben, indem er die Katzen „große Not leiden ließ“.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

F müsste eine **fremde Sache beschädigt oder zerstört** haben. Entgegen der anderslautenden zivilrechtlichen Regelung in § 90a S. 1 BGB werden Tiere im Strafrecht unter den Sachbegriff gefasst (siehe oben).

Die Katzen müssten zudem für F **fremd** gewesen sein, also im (Allein-, Mit-, oder Gesamthands-) Eigentum eines anderen gestanden haben. Die Katzen werden laut Sachverhalt als Haustiere gehalten, so dass davon auszugehen ist, dass es sich bei ihnen im Gegensatz zu den Fliegen (vgl. oben) nicht um herrenlose Tiere i.S.d. § 960 BGB handelt, sondern dass sie im Eigentum eines Dritten stehen. Die Katzen sind daher für F fremde Sachen.

Fraglich ist, ob die Katzen **beschädigt oder zerstört** wurden. F ließ sie „Not leiden“. Auf dem Bild ist erkennbar, dass die „Not“, welche die Katzen erleiden mussten, unter anderem darin bestand, dass sie mit einem großen Ziegelstein beworfen wurden. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass der dadurch herbeigeführte Kontakt zwischen Stein und Katze zu einer erheblichen Substanzverletzung, wenn nicht gar zum Tode der Katze geführt haben muss. Schwerverletzte oder tote, als Haustier gehaltene Katzen können ihren bestimmungsgemäßen Zweck, nämlich ihren Besitzer zu erfreuen und zu begleiten, nur noch in sehr beschränktem Maße bzw. nicht mehr erfüllen. F hat die Katzen demnach zumindest beschädigt oder gar zerstört.

Die Handlung des F war auch **kausal** für den Taterfolg und dieser ist ihm **objektiv zurechenbar**.

Der objektive Tatbestand des § 303 I ist folglich zu bejahen.

2. Subjektiver Tatbestand

Hinsichtlich der Beschädigung bzw. Zerstörung der Katzen handelte F wissentlich und willentlich, also vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

F handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Strafverfolgungsvoraussetzungen

Gem. § 303c müsste ein Strafantrag gestellt werden, sofern die Strafverfolgungsbehörde nicht das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

IV. Ergebnis

F hat sich gem. § 303 I strafbar gemacht, indem er die Katzen „Not leiden ließ“.

Beachte: Nach der Fallfrage sind nur Strafbarkeiten nach dem StGB zu prüfen. Eine hier möglicherweise auch gegebene Strafbarkeit nach § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist damit nicht anzusprechen.

Tatkomplex 4: Die Vögel

Strafbarkeit gem. § 303 I

F könnte sich gem. § 303 I strafbar gemacht haben, indem er die Vögel „totschlug“.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

F müsste eine **fremde Sache beschädigt oder zerstört** haben. Entgegen der anderslautenden zivilrechtlichen Regelung in § 90a BGB werden Tiere im Strafrecht unter den Sachbegriff gefasst (siehe oben).

Die Vögel müssten zudem für F **fremd** gewesen sein, also im (Allein-, Mit-, oder Gesamthands-) Eigentum eines anderen gestanden haben. Nach dem Bild wurden die Vögel in Käfigen gehalten. Zudem ist davon auszugehen, dass sie Haustiere waren (s. ergänzender Hinweis zum Sachverhalt). Sie sind demnach nicht herrenlos. Auch standen die Vögel nicht im Eigentum des F (s. nochmals ergänzender Hinweis zum Sachverhalt). Für F waren sie somit fremd.

F müsste die Vögel **beschädigt oder zerstört** haben. Er hat sie „totgeschlagen“. Bei einem als Haustier gehaltenen toten Vogel ist sein bestimmungsgemäßer Zweck, seinen Eigentümer durch seine physische Präsenz und Sangeskunst zu erfreuen, gänzlich aufgehoben. Die Vögel wurden folglich zerstört.

Die Handlung des F war auch **kausal** für den Taterfolg und dieser ist ihm **objektiv zurechenbar**.

2. Subjektiver Tatbestand

Hinsichtlich der Zerstörung der Vögel handelte F wissentlich und willentlich, also vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

F handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Strafverfolgungsvoraussetzungen

Gem. § 303c müsste ein Strafantrag gestellt werden, sofern die Strafverfolgungsbehörde nicht das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

IV. Ergebnis

F hat sich gem. § 303 I strafbar gemacht, indem er die Vögel „totschlug“.

Tatkomplex 5: Das Gretchen

A. Strafbarkeit gem. § 223 I

F könnte sich wegen Körperverletzung gem. § 223 I strafbar gemacht haben, indem er das Gretchen peitschte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob F Gretchen am Körper verletzt hat. Gem. § 223 I wäre dies der Fall, wenn er sie **körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt** hat. Unter einer körperlichen Misshandlung versteht man jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. F hat Gretchen mit einer Peitsche geschlagen. Der Schlag mit einer Peitsche ruft ganz beträchtliche Schmerzen hervor, die das körperliche Wohlbefinden in erheblichem Maße beeinträchtigen. F hat Gretchen folglich **körperlich misshandelt**.

F könnte Gretchen auch an der Gesundheit geschädigt haben. Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines (auch nur vorübergehenden) pathologischen, d.h. eines vom Normalzustand negativ abweichenden Zustandes. Zwar schweigt der Sachverhalt über eventuelle Blessuren des Gretchens. Bei lebensnaher Auslegung ist aber davon auszugehen, dass durch Peitschenschläge Striemen hervorgerufen werden, die sogar bluten können, so dass ein pathologischer Zustand bejaht werden kann. F hat Gretchen insofern auch **an der Gesundheit geschädigt**. Die Handlung des F war auch **kausal** für den Taterfolg und dieser ist ihm **objektiv zurechenbar**.

2. Subjektiver Tatbestand

F schlug das Gretchen wissentlich und willentlich, mithin handelte er vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

F handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Strafverfolgungsvoraussetzungen

Gem. § 230 I müsste ein Strafantrag gestellt werden, sofern die Strafverfolgungsbehörde nicht das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

IV. Ergebnis

F hat sich folglich gem. § 223 I strafbar gemacht, indem er Gretchen peitschte.

B. Strafbarkeit gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2

F könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 2 Var. 2 strafbar gemacht haben, indem er bei der Körperverletzung eine Peitsche benutzte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

A hat den Grundtatbestand des § 223 I verwirklicht. Fraglich ist, ob er auch ein Qualifikationsmerkmal verwirklicht hat.

Hier könnte er – durch Einsatz einer Peitsche – die Tat mittels eines **gefährlichen Werkzeuges i.S.d. § 224 I Nr. 2 Var. 2** begangen haben. Unter einem gefährlichen Werkzeug versteht man jeden beweglichen Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Verwendung geeignet ist, beim Opfer erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Bei der Verwendung einer Peitsche, eingesetzt als Schlaginstrument gegenüber einem anderen Menschen, kann es – gerade bei Schlägen in den Gesichtsbereich – zu gefährlichen, ganz erheblichen Verletzungen kommen. F hat folglich ein gefährliches Werkzeug verwendet.

2. Subjektiver Tatbestand

F handelte nicht nur bzgl. des Grundtatbestandes vorsätzlich, sondern benutzte auch die Peitsche wissentlich und willentlich, so dass der Vorsatz auch bzgl. der Begehung der Körperverletzung mittels des „gefährlichen Werkzeugs“ Peitsche zu bejahen ist.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

F handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

F hat sich folglich gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 strafbar gemacht, indem er bei der Körperverletzung eine Peitsche benutzte.

C. Konkurrenzen und Ergebnis im 5. Tatkomplex

§ 224 I Nr. 2 Var. 2 verdrängt § 223 I im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Spezialität).
F hat sich somit gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 strafbar gemacht.

Gesamtergebnis und Gesamtkonkurrenzen

Die einzelnen Tatkomplexe stehen in Tatmehrheit zueinander. F hat sich folglich gem. § 303 I - § 53 - § 303 I - § 53 - §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 strafbar gemacht.

Hinweis: Kenntnisse zu den Konkurrenzen werden (noch) nicht verlangt.

Bildung von Tatkomplexen: Sobald der Fall komplizierter wird, sollten Sie Tatkomplexe bilden, um die Übersicht zu bewahren und Ihre Falllösung ordentlich zu gliedern. Die Bildung der Tatkomplexe erfolgte im Fall nach dem zeitlichen Ablauf der Geschehnisse. Je nach Fall erscheint auch eine Aufspaltung nach Tatorten (bspw. die Geschehnisse im Haus, die Geschehnisse im Garten, etc.) sinnvoll. Die Sachbeschädigung an den Fliegen, Vögeln, Stühlen und Katzen wurde – anders als in der Fallbesprechung selbst – getrennt geprüft. Solange die Falllösung übersichtlich bleibt, können verschiedene Tatobjekte auch zusammen geprüft werden (also z.B. § 303 bzgl. Fliegen, Katzen, Vögeln) – gerade dann, wenn die Probleme bei allen Tatobjekten dieselben sind. Vgl. ausführlich zu möglichen Darstellungsmethoden Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 1378 ff.

Hinweise auf Ausbildungsliteratur:

- Kampf, Die Bearbeitung von Strafrechtsklausuren für Anfänger, JuS 2012, 309-313.
- Wörner, Zehn Gebote für die Strafrechtsklausur, ZJS 2012, 630-633 (online unter: http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2012_5_619.pdf).
- Methoden der Fallbearbeitung und Aufbauschemata bei Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 51. Aufl., 2021, § 23, und bei Beulke, Klausurenkurs im Strafrecht I, 8. Aufl., 2020, 1. Kapitel.

Allgemein sei darauf hingewiesen, dass bei Literaturfundstellen in allen Tutoriumseinheiten grundsätzlich immer die aktuelle Auflage des jeweiligen Lehrbuchs/Kommentars zitiert wird.